

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2023

„Selig sind, die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden.“

Matthäus 5,4

Am 4. Mai 2023 verstarb das ehemalige hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jürgen Dembek

Oberkirchenrat i.R.

* 29. September 1945 + 4. Mai 2023

Die Evangelische Kirche im Rheinland trauert um Herrn Oberkirchenrat i.R. Jürgen Dembek, der in den Jahren 2003 bis 2011 als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und Abteilungsleiter der Personalabteilung im Landeskirchamt die Arbeit in unserer Kirche durch seine theologische Klugheit und seine zugewandte, humorvolle Art bereichert hat.

Jürgen Dembek hat in der rheinischen Kirche an vielen Orten segensreich gewirkt. Im Jahr 2003 wählte ihn die Landessynode als Oberkirchenrat in die Kirchenleitung. Bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2011 leitete er die Personalabteilung des Landeskirchenamtes. In dieser Funktion hat er den beruflichen Weg vieler Menschen intensiv begleitet und bleibend geprägt. Zuvor hat er über viele Jahre im Kirchenkreis Kleve gewirkt. Zunächst als Assessor und dann über zwölf Jahre als Superintendent. Schon vor seiner Wahl zum Oberkirchenrat war Jürgen Dembek als Vorsitzender des Theologischen Ausschusses an den entscheidenden Prozessen und Gestaltungsfragen unserer Kirche beteiligt. Zudem war er theologischer Beisitzer der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Jürgen Dembek war mit großer Leidenschaft Theologe und hatte ein weites, offenes Herz für die Ökumene. Mit seiner großen theologischen Kompetenz und seinem feinen, tiefsinnigen Humor hat er die Arbeit der Kirchenleitung sehr bereichert.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die um ihn trauern. Für sie bitten wir um Gottes Beistand. Zugleich trauen wir darauf, dass Gottes Wege auch dort nicht zu Ende sind, wo unser gemeinsamer Weg hier auf der Erde endet. Jesus Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt. Und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“ (Joh 11,25f.)

In der Hoffnung und in dem Vertrauen, dass Jürgen Dembek nun bei Christus ist und dies nun selbst erfährt, wünschen wir seiner Familie Trost und Kraft in der Zeit ihrer Trauer.

Düsseldorf, den 8. Mai 2023

Für die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Dr. Thorsten Latzel, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Rechtsverordnung zur Durchführung von § 20 Pfarrvertretungsgesetz Einrichtung und Beteiligung einer Schwerbehindertenvertretung	118	Festlegung der Untergrenze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO).....	120
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	119	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen von Kirchensiegeln	120
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz sowie nach dem Notfallsanitätäergesetz	119	Personal- und sonstige Nachrichten	120
		Literaturhinweise	124
		Berichtigung zum KABI 11/2022	124

Rechtsverordnung zur Durchführung von § 20 Pfarrvertretungsgesetz Einrichtung und Beteiligung einer Schwerbehindertenvertretung

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 20 Pfarrvertretungsgesetz hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft.

(2) Zur Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Schwerbehindertenvertretung gebildet.

§ 2

(1) Die Schwerbehindertenvertretung wird von der Kirchenleitung nach einer Wahl aus der Mitte der schwerbehinderten Pfarrpersonen für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Kommt eine Wahl nicht zustande, so beruft die Kirchenleitung ersatzweise die Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung soll sieben Mitglieder nicht übersteigen.

§ 3

Die Schwerbehindertenvertretung ist zuständig für alle öffentlich-rechtlich und privatrechtlich beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Personen im Vorbereitungsdienst zum Pfarrdienst (Vikariat) der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

(1) Pfarrpersonen haben nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung ein Recht auf Begleitung durch die Schwerbehindertenvertretung in allen dienstlichen Belangen. Sie haben Anspruch auf Informationen aus der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung lädt die schwerbehinderten Pfarrpersonen mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung ein, in der sie über ihre Arbeit berichtet.

§ 5

Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Schwerbehindertenvertretung erfolgt in der Regel über den Verteiler des Landeskirchenamtes sofern datenschutzrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

§ 6

(1) Die Schwerbehindertenvertretung kann sich im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts.

(3) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Schwerbehindertenvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

(1) Die Schwerbehindertenvertretung soll in enger Abstimmung mit der Pfarrvertretung arbeiten.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung hat ein Recht auf Information über beabsichtigte Rechtsänderungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, die besondere Auswirkungen auf schwerbehinderte Pfarrpersonen haben. Sie kann zu beabsichtigten Gesetzesänderungen Stellung nehmen.

§ 8

(1) Die Schwerbehindertenvertretung wirkt auf Antrag der schwerbehinderten Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:

1. Durchführung von Verfahren der betrieblichen Eingliederung,
2. Versetzungen,
3. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
4. Kündigung des Angestelltenverhältnisses,

5. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst,
6. behindertengerechter Arbeitsplatz.

Die Zuständigkeit der Pfarrvertretung bleibt hiervon unberührt.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 können schwerbehinderte Pfarrpersonen zu Gesprächen mit der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung und zusätzlich ein Mitglied der Pfarrvertretung beratend hinzuziehen.

(3) Zu Dienst- oder Personalgesprächen mit Leitungsgremien können schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung und zusätzlich der Pfarrvertretung hinzuziehen.

(4) Regelungen im Hinblick auf andere Gesprächsgattungen, wie z.B. Mitarbeitendengespräche, bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt. Das Recht der die Dienstaufsicht führenden Personen, dienstliche Gespräche ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt ebenfalls unberührt.

§ 9

(1) Weist eine schwerbehinderte Pfarrperson bei der Bewerbung um eine Pfarrstelle auf ihre oder seine Schwerbehinderung hin, so hat das Leitungsorgan die Schwerbehindertenvertretung über den Eingang der Bewerbung zu informieren. Der schwerbehinderten Person wird diese Information bekannt gegeben.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung ist über den Ausgang des Bewerbungsverfahrens zu informieren.

(3) Wird die schwerbehinderte Pfarrperson zu einem Probegottesdienst eingeladen, so ist die Schwerbehindertenvertretung hierzu einzuladen. Gleiches gilt für eine Vorstellung nach § 19 Pfarrstellengesetz.

(4) Der Schwerbehindertenvertretung sind auf ihren Antrag und mit Zustimmung der schwerbehinderten Person die wesentlichen Gründe darzulegen, die zu einer Nichtberücksichtigung der Bewerbung geführt haben.

§ 10

Ist die Schwerbehindertenvertretung der Ansicht, dass Belange von Personen unter § 3 durch Handlungen kirchlicher Leitungsgremien verletzt wurden, kann sie eine Erörterung mit der zuständigen leitenden Dezernentin oder dem leitenden Dezernenten, wenn diese die beanstandete Maßnahme selbst zu vertreten hat, mit der Leitung der Personalabteilung beantragen. Hilft die Stelle unter Satz 1 der beanstandeten Maßnahme nicht ab, gilt § 18 Abs. 3 und 4 PfVertG analog.

§ 11

Die Rechtsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 28. April 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz sowie nach dem Notfallsanitättergesetz

vom 26. April 2023

§ 1

Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Diese Ordnung gilt auch für Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, die unter das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) fallen.“

Diese Ordnung gilt auch für Schülerinnen und Schüler nach dem Notfallsanitättergesetz.“

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Absatz 1“ werden die Wörter „Absatz 1a, oder Absatz 1b“ eingefügt.
3. Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.“
4. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 der AzubiO wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „§ 1 Abs. 1 Satz 2 AzubiO“ werden die Wörter „sowie nach § 1 Abs. 1b AzubiO“ eingefügt.
5. § 7 der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 der AzubiO wird wie folgt geändert:

Es wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn alle Lernmittel den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Ausbildungsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, den 26. April 2023

Siegel Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Festlegung der Untergrenze gemäß § 54
Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO)**

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Grund von § 52 Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Untergrenze für Genehmigungen gemäß § 52 Absatz 4 letzter Satz WiVO wird pro Maßnahme auf 25.000 Euro netto (ohne Honoraranteil) festgelegt.

Übersteigt die Summe aller Maßnahmen an einem Gebäude innerhalb von vier Jahren diese Untergrenze, lebt die Genehmigungspflicht wieder auf.“

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen
von Kirchensiegeln**

1733725
Az. 02-10-11:1503130 Düsseldorf, 11. Mai 2023

Das Siegel der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide, Evangelischer Kirchenkreis Moers, mit dem Beizeichen 3 Punkte wird mit Wirkung vom 1. März 2023 außer Gebrauch gesetzt.

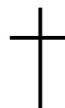
Das Landeskirchenamt

1733708
Az. 02-10-11:1503615 Düsseldorf, 11. Mai 2023

Das Siegel der aufgehobenen 4. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, mit dem Beizeichen IV wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Ob ich schon wanderte im finstern Tal,
fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir,
dein Stecken und Stab trösten mich.
Psalm 23,4*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Ernst Friedhelm Lindner am 10. April 2023 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Aachen, geboren am 23. Mai 1926 in Krefeld, ordiniert am 28. November 1954 in Malstatt.

Pfarrer i.R. Henning Popp am 20. März 2023 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neuwied, geboren am 16. Februar 1934 in Hamburg, ordiniert am 15. Oktober 1961 in Hamburg.

Pfarrer i.R. Helmut Walter am 21./22. Januar 2023 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Fronhausen, geboren am 30. Juni 1954 in Essen, ordiniert am 5. August 1990 in Essen-Holsterhausen.

Pfarrer i.R. Wolfgang Zieger am 17. März 2023 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Heidt, geboren am 22. Dezember 1941 in Braunschweig, ordiniert am 11. Mai 1972 in Rheinhausen.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 3. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen zur Erteilung von ev. Religionslehre am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Betzdorf, und an der IGS Betzdorf-Kirchen/Geschwister Scholl-Schule in Betzdorf ist ab September 2023 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und kann auch durch zwei Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden. Der Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I und II beider Schulen zu erteilen. Gymnasium und IGS liegen unmittelbar nebeneinander und sind im Umfang von jeweils 18 Stunden (IGS)/6 Stunden (Gymnasium) am Gesamtstellenumfang beteiligt. Die Schulen haben ein großes Interesse daran, dass die engagierte seelsorgliche Arbeit in Kooperation mit zwei ökumenischen Teams weitergeführt wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Eine Wohnsitznahme im Kirchenkreis wäre wünschenswert.

Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach (Tel. 02681 8008-27) und die Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide (Tel. 02681 8008-35). Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen

dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Dinslaken besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt seine 6. kreiskirchliche Pfarrstelle unbefristet mit 100 Prozent Dienstumfang.

Zwischen Kühen und Hochöfen liegt der Kirchenkreis Dinslaken am nördlichen Rand des Ruhrgebiets als Tor zum Niederrhein. Außer den Bergen und dem Meer bietet die Region fast alles, was das Herz erfreut: von der Hochkultur bis hin zu zahlreichen sportlichen Angeboten und vielen Freizeitmöglichkeiten. Es ist sowohl ein Wohnort mitten in der Stadt als auch auf dem Land möglich.

Die Stelle ist eingerichtet worden, um Vertretungsdienste (auch bei längerfristigen Vakanz) sicherzustellen. Derzeit ist damit die Entlastung der Assessorin mit 50 Prozent Dienstumfang in der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld verbunden. Die Vertretungsdienste sind in der Region gut zu bewältigen, da der Kirchenkreis mit seinen 47.000 Mitgliedern und acht Gemeinden ein vielfältiger und zugleich überschaubarer Sozialraum ist. Bei den Vertretungsdiensten wird darauf geachtet, dass diese das „pastorale Kerngeschäft“ betreffen.

Gegenwärtig befindet sich der Kirchenkreis im Aufbruch. Mit der Kampagne „menschenskirche.“ ist ein Anstoß zur innovativen strategischen Kirchenentwicklung gelungen. Daher ermutigen wir auch zu Bewerbungen, die damit verbunden sind, sich in diesem Arbeitsfeld mit einzubringen.

Aktuell wird an einer Seelsorgekonzeption für den Kirchenkreis gearbeitet, mit der Jugendreferentin das Projekt „junge Kirche“ entwickelt und neue Formen der Kommunikation erprobt. Wir würden uns freuen, wenn eine Pfarrperson sich hier mit ihren Gaben einbringt. Wir sind bereit, hierfür die nötigen Freiräume im Stellenumfang zu schaffen.

Wir stellen bei Bedarf ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung in Dinslaken zur Verfügung. Von dort sind alle Orte des Kirchenkreises in ca. 20 Minuten Fahrtzeit erreichbar. Gleichzeitig besteht keine Residenzpflicht.

Der Teamgedanke und ein wertschätzender Umgang miteinander haben in unserem Kirchenkreis und im Zusammenspiel von Ehren- und Hauptamt einen hohen Stellenwert. Dies spiegelt sich in der Gemeinschaft der Gemeinden wie auch den kreiskirchlichen Werken wider. Mit dem Diakonischen Werk und dem Trägerverbund „Ev. Kinderwelt“ (20 Kindertagesstätten) sind wir hier breit aufgestellt.

Es werden mit den Pfarrstelleninhaber*innen jährliche Entwicklungsgespräche geführt. Die von der diesjährigen Landesynode verabschiedete Arbeitszeitregelung von durchschnittlich 41 Wochenstunden im Pfarrdienst liegt der Konzeption der Stelle zugrunde. Der Superintendent trägt hierfür zusammen mit der Pfarrstelleninhaber*in Sorge.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen zu der zu besetzenden Stelle und zum Profil des Kirchenkreises erteilt Ihnen gerne Superintendent Pfarrer David Bongartz (Tel. 02064414518, david.bongartz@ekir.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Dinslaken, Superintendent David Bongartz, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken richten. Dies kann in postalischer wie auch in digitaler Form an superintendentur.dinslaken@ekir.de erfolgen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Boppard sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar.

Auf Grund eines Stellenwechsels ist in der Kirchengemeinde Boppard – mit Pfarrversorgung der Stadtteile und Ortschaften Brey, Spay, Boppard-Stadt, Buchenau und Bad Salzig sowie Weiler und Fleckertshöhe eine unbefristete Einzelpfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent ab 1. September 2023 oder später durch das Presbyterium zu besetzen.

Die Stadt Boppard (www.boppard.de) befindet sich 20 Kilometer südlich von Koblenz am Rhein und verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Zum Gemeindegebiet mit ca. 2500 Gemeindemitgliedern gehört die evangelische Kindertagesstätte. Das Bekenntnis ist uniert-lutherisch.

Wir bieten Ihnen viele engagierte, ehrenamtlich Mitarbeitende

- in musikalischen Gruppen (Gemeindechor, Posaunenchor, Flötengruppe für Kinder),
- in der Kinder- und Jugendarbeit sowie ein engagiertes Team, das den Konfirmandenunterricht unterstützt,
- im Senioren- und Besuchsdienstkreis.

Zudem räumlich insbesondere:

- eine Kirche im Bopparder Stadtkern und eine Kapelle in Bad Salzig
- sowie ein ruhig gelegenes, modernisiertes Pfarrhaus mit Garten im Stadtteil Buchenau (nicht direkt neben der Kirche) mit einem eigenen Dienstzimmer.

Auf Wunsch sind wir gerne bei der Suche nach einer Dienstwohnung behilflich.

- eine 2021 modernisierte Kindertagesstätte mit Krippenbereich.

Unterstützt werden Sie von einem motivierten Presbyterium und einer Pfarramtssekretärin in Vollzeit, die auch die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt, einer Organistin, einem Küster und Reinigungskräften, die jeweils in Teilzeit arbeiten.

Wir wünschen uns von Ihnen,

- dass Ihnen Seelsorge am Herzen liegt, auch in Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen vor Ort,
- dass Sie den Konfirmationsunterricht mit dem Team begleiten,
- dass Sie für das ökumenische Miteinander offen sind,
- dass Sie mit uns gemeinsam Ihre Arbeitsbereiche gemäß Ihren Gaben und Interessen und Ihre Dienstzeiten nach der Handreichung der EKIR „Zeit fürs Wesentliche“ erarbeiten,
- dass Sie mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kollegial und vertrauensvoll zusammenarbeiten,
- dass Sie die Arbeit der Kindertagesstätte begleiten.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, richtet. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ev-kirche-boppard.de. Kontakt über das Gemeindeamt, Christiane Fischbach, oder die Kirchmeisterin, Dr. Claudia Callies, Pastorsgasse 9d, 56154 Boppard. Tel. 06742 2343.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum neuen Schuljahr 2023/24 eine Berufsschulpfarrer:in/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am TGSBBZ Saarlouis (32. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang (100 Prozent) zu besetzen.

Das TGSBBZ Saarlouis ist eines der größten Berufsbildungszentren im Saarland. Auszubildende werden hier in zehn handwerklichen Berufen in Teilzeit unterrichtet. Daneben kann die Fachhochschulreife in den Bereichen Design, Technik sowie Gesundheit und Soziales erworben werden. Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschulen und ein berufliches Oberstufengymnasium vervollständigen das Angebot.

Ein Schwerpunkt der Schule liegt dabei auf der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Seit Schuljahresbeginn ist es möglich, sich an der „Akademie für Erzieherinnen und Erzieher“ zu einer Weiterbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahme zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger anzumelden.

Auf Grund der großen Bandbreite der beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Bei Interesse können Sie sich auf der Homepage der Schule (<https://www.tgsbbz-saarlouis.net/>) weitergehend informieren.

Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Dazu gehört Interesse für die unterschiedlichen Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler sowie Offenheit, um sich auf deren Fragen einzulassen und sie auf der Suche nach eigenen Antworten zu begleiten. Wünschenswert wäre es, wenn Ihnen Grundzüge des aktuellen fachdidaktischen Diskurses bereits bekannt sind.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sind sowohl die jungen Menschen als auch das Lehrerkollegium seelsorglich zu begleiten. An der Schule erwarten Sie weitere Lehrkräfte für die Fächer evangelische und katholische Religion.

Der Kirchenkreisverband An der Saar und die Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte für das Fach evangelische Religion an Berufsschulen (bestehend aus Pfarrerinnen und -pfarrern, sowie Religionslehrerinnen und -lehrern) freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. Wir unterstützen und beraten Sie in Ihrem künftigen Arbeitsfeld gerne. Natürlich werden Sie auch von den weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereiches Bildung im Kirchenkreisverband qualifiziert begleitet und durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Es bestehen darüber hinaus enge Kontakte zur Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes.

Auch bei der Wohnungssuche in der Region sind wir Ihnen gerne behilflich. Die Stadt Saarlouis ist der Verwaltungssitz des Landkreises Saarlouis und gilt als Schul- und Handlungszentrum, in der das Erbe ihrer Gründung als Festungsanlage durch Ludwig XIV im 17. Jahrhundert noch gut sichtbar ist. Heute wartet die Stadt darüber hinaus mit einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot auf und profitiert von ihrer Lage im Herzen der Großregion Saar-Lor-Lux.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Markus Karsch, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Heike Pfaff-Welker, Tel. 06854 8942. Auch die Schulleiterin Frau Dr. Margret Schmitt erteilt Ihnen gerne Auskünfte zum TGSBBZ.

Alles bereit für DICH!

Liebe:r Pfarrer:in (m/w/d),

wir suchen DICH. Nein, wirklich, Du bist hier genau richtig. Wir sind eine Gemeinde mit großem Potential im südlichen Saarland. Bitte lies diesen Text zu Ende, denn vielleicht sind wir auch genau die Gemeinde, die Du suchst. Das Saarland ist doch der Mittelpunkt der Welt – wer weiß?

Wer einmal hier ist, will nicht (so schnell) wieder weg. Unser derzeitiger Pfarrer wirkt schon seit 30 Jahren in unserer Gemeinde. Leider verlässt er uns im nächsten Jahr (Juli 2024) und tritt seinen Ruhestand an.

Das bedeutet für uns eine neue Zeit, die wir gerne mit Dir gestalten würden. Das bedeutet für Dich viele Möglichkeiten, Dich kreativ einzubringen. Wir sind offen für neue Ideen in der Gemeindegemeinschaft und probieren gerne Dinge aus.

Bestimmt möchtest Du erstmal mehr von uns wissen. Unsere Kirchengemeinde heißt Sulzbach/Saar, wir gehören zum Kirchenkreis Saar-Ost. Derzeit befinden wir uns in einem Prozess zum Zusammenschluss mit drei weiteren Gemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde. Ziele des Strukturprozesses sind u.a. die Vereinfachung der Verwaltung sowie bessere Urlaubs- und Kasualvertretungen in der Gesamtgemeinde.

Zwei unserer vier Kirchen sind denkmalgeschützt, die sind spannend, weil sie einen Blick bieten in die Geschichte unserer Region. Schaut man etwa in den zweiten Band von „111 Orte, die man im Saarland gesehen haben muss“, findet man dort unseren Schiefen Turm von Altenwald. Als Folge des Bergbaus, der die Region bis heute prägt, hat sich der Turm um fast einen Meter abgesenkt. Er wird Dir gefallen. In Neuweiler wurde die Kirche 2009 zu einem Multifunktionshaus umgebaut, das sogar mit einem Architekturpreis ausgezeichnet wurde.

Großen Wert legen wir auf die Arbeit unserer Kindertagesstätten. Aktuell haben wir zwei KiTas, die vom Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS) verwaltet werden. Eine davon wurde erst 2014 im Ortsteil Hühnerfeld eröffnet. Dort gibt es u.a. einen Hühnerstall (ja, echt!), der von Kindern, Eltern und Erzieher:innen betreut wird. Der Hühnerstall wurde von Präses Latzel bei der Präsestour 2021 besucht. <https://www.youtube.com/live/O2LP-9xZ2Os?feature=share>

Auf unserem Gebiet gibt es neben der katholischen Gemeinde eine Neuapostolische, zwei Moscheen sowie einen Hindu-Tempel und durch den Dialog der Religionen sind wir hier gut vernetzt.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielen Angeboten für unsere rund 3600 Gemeindeglieder, darunter ein Kirchen- und ein Posaunenchor, die beide überregional präsent sind, ein Kamintreff und ein (Koch-)„Treff mit Dipp“. Unsere hauptamtliche Jugendleiterin (Teilzeit) macht Angebote für Kinder ab etwa neun Jahren.

Unser Presbyterium ist motiviert und altersgemischt; unser jüngster Presbyter ist 24 und unsere älteste Presbyterin 72 Jahre.

Übrigens: Wir sind in Reichweite der Universität des Saarlandes, des Fraunhofer-Instituts für Biomedizinische Technik und dem Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit. Ange-

lehnt an die Universität befindet sich die Herbert-Neuberger-Sportschule mit Olympiastützpunkt sowie die Eliteschule des Sports, das Saarbrücker Rotenbühl-Gymnasium.

Auch kulinarisch kann sich das Saarland sehen lassen, mit der bundesweit höchsten Dichte an Sterneköch:innen (eine: pro 120.000 Einwohner:innen). Darüber hinaus verfügt das Saarland über viele wunderschöne (Premium-)Wanderwege.

Wir Saarländer leben in direkter Nachbarschaft zu Frankreich und Luxemburg; aber auch besondere Regionen in Belgien und Holland sind durch sehr gute Autobahnbindung schnell erreichbar.

Außerdem sind alle Schulformen auf dem Gebiet unserer Gemeinde vertreten und verkehrsmäßig gut angebunden.

Du merkst, für Dich und Deine Familien(planung) ist bestens gesorgt. Da man sich im Saarland untereinander kennt, helfen wir auch gerne bei der Wohnungssuche sowie Jobsuche für Deine:n Partner:in. Oder möchtet Ihr gemeinsam bei uns anfangen? Wir sind auch für ein Pfarrer(ehe)paar offen.

Wir freuen uns Dich und Deine Familie kennen zu lernen und grüßen herzlich,

Dein HANS*, Deine zukünftige Gemeinde im Herzen Europas
*Hühnerfeld, Altenwald, Neuweiler, Sulzbach (So heißt übrigens unser Gemeindebrief.)

Du möchtest noch mehr wissen? Hier geht's zu unserer Homepage: <https://www.evangelisch-sulzbach-saar.de/>

Je früher Du kommst, desto eher bist Du da.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Detlef Zell, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. 06897 55366, E-Mail detlef.zell@ekir.de, oder Pfarrer Rolf Kiwitt, 06897 55366, rolf.kiwitt@ekir.de.

Deine Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG richte bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Markus Karsch, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, superintendentur.saar-ost@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Puderbach (ca. 3500 Gemeinemitglieder) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) für die 1. Pfarrstelle der Gemeinde mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Puderbach ist eine Gemeinde im Herzen des Westerwaldes, zwischen Neuwied/Koblenz und Altenkirchen im Kirchenkreis Wied, an der A3 gelegen. Neben der 1. Pfarrstelle gibt es in der Gemeinde noch eine 2. Pfarrstelle, mit einem Stellenumfang von 50 Prozent.

Erst 2021 gab es durch Ruhestände und personellen Neubeginn einige Veränderungen in der Gemeinde. Nach einer kurzen, aber mutigen Zeit des Aufbruchs ist die 1. Pfarrstelle auf Grund von Krankheit wieder vakant geworden. Wir möchten mit eine*m Nachfolger*in an diesem Aufbruch weiterarbeiten.

Unsere Kirchengemeinde ist eine selbstständige und lebendige Gemeinde, die sich in ihren drei Kirchen und zwei Gemeindehäusern zu Gottesdiensten und verschiedenen Veranstaltungen trifft.

Wir sind:

- eine große Gemeinschaft aus vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Bereichen Kindergottesdienst, Bücherei, offenes Café, Krabbelgruppe, Frauenhilfe und an vielen anderen Stellen der Gemeinde,

- ein breit aufgestelltes Team an hauptamtlich Mitarbeitenden im Gemeindebüro (Vollzeit), mit Hausmeister*innen, Musiker*innen, Küsterin und Kollegin im Pfarrdienst,
- ein engagiertes und selbstständiges Presbyterium mit Erfahrung, Perspektive und Offenheit für neue Ideen,
- ein kollegiales Team in der Region mit wachsenden Strukturen, die eine regionale Kooperation vorbereiten,
- ökumenisch eng verbunden mit der katholischen Schwestergemeinde.

Wir haben:

- ein breites musikalisches Angebot an Posaunen- und singenden Chören und Konzerten,
- diverse Gruppen in allen Altersgruppen, die sich weitgehend selbstständig organisieren,
- eine klare Arbeitszeitregelung mit freien Tagen und freien Wochenenden,
- eine klare Arbeitsaufteilung nach Gaben und Interessen, die verhandelbar ist, sowie Dienstwochen für die Kasualien (die Pfarrerin in der zweiten Pfarrstelle versieht derzeit schwerpunktmäßig den Konfirmandenunterricht).

Wir bieten die Möglichkeit, ein Pfarrhaus zu beziehen oder Unterstützung bei der Suche nach passendem Wohnraum an anderer Stelle.

Wir suchen eine offene und aufgeschlossene Pfarrperson, die

- bereit ist, eine Gemeinde in die Zukunft zu führen und sich dabei mit ihren spezifischen Gaben einsetzt,
- gerne im Team arbeitet und ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende fördert und unterstützt, weiterhin selbständig zu arbeiten,
- mit Leidenschaft und Gottvertrauen Gottesdienste, Kasualien und lebendige Gemeindegemeinschaft leitet, begleitet und neu entwickelt,
- Lust hat, im Westerwald mit den Menschen hier zu leben, ihnen seelsorgerlich nahe zu sein und mit ihnen im Glauben zu leben.

Das Puderbacher Land ist eine wunderschöne Gegend mit Naherholungswert (Wanderwege, Kulturprogramm, Urlaubsregion). Wir sind eng verbunden mit der Kommune, der katholischen Gemeinde und den Gemeinden in der Region und dem Kirchenkreis. In Puderbach und Umgebung finden sich alle Geschäfte für den täglichen Bedarf, Arztpraxen, Apotheken, Banken und Postagentur, Hallenbad sowie Kindertagesstätten und alle Schulformen.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde (z.B. Gottesdienstplan, Gemeindebrief, Veranstaltungen) finden Sie im Internet unter www.puderbach.org, sowie bei Facebook: Ev.Kgm.Puderbach und Instagram: [evang.kgm.puderbach](https://www.instagram.com/evang.kgm.puderbach).

Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silke Geimer (Tel. 02684 3001, E-Mail silke.geimer@ekir.de) zur Verfügung. Auch das Presbyterium und die Mitarbeitenden stehen für ihre Nachfragen gerne bereit.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, an das Presbyterium, zu richten.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01-12, Fax (05 21) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Literaturhinweise:

Otto Dinger: **Die Delling**. Eine Kirche und sechs Häuser, Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Kürten-Delling. Kürten 2022, 70 Seiten, Illustrationen

Rheinische Kirchenköpfe, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Stabsstelle Kommunikation und Medien. Düsseldorf 2023, 27 Seiten, Illustrationen

Und wenn wir alle zusammenziehen? **Praxisleitfaden für die ökumenische Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern**, herausgegeben von: Bistum Aachen, Bistum Essen, Erzbistum Köln, Lippische Landeskirche, Bistum Münster, Erzbistum Paderborn, Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen. Erarbeitet von Frank Erichsmeier u.a. Ohne Ort 2023, 58 Seiten, Illustrationen

Bettina Nonnweiler: **Chorarbeit mit jungen Erwachsenen im kirchlichen Umfeld**. Grundlagen einer Didaktik. Münster/New York: Waxmann 2023 (Internationale Hochschulschriften 705), 571 Seiten. ISBN: 978-3-8309-4684-7. (Dissertation, Hochschule für Musik Saar, 2022)

Andreas Kleinschmidt: Die Kraft des Satyagraha. **Roman über die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland**. Norderstedt: Verlag Twentysix 2022, 696 Seiten. ISBN 978-3-74078184-2

Berichtigung zum KABI 11/2022

Im Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024 im KABI 11/2022, Seite 269, muss es wegen Berücksichtigung des Feiertags am 8. Juni 2023 richtig heißen:

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	Vorschrift
04.06.2023	Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen – im Gottesdienst und – durch sonstige Bekanntmachung für 10 Werktage bis einschließlich 16.06.2023	§ 11 Abs. 1
11.06.2023	Erneuter Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1
bis einschließlich 16.06.2023	Ende der Vorschlagsfrist	§ 11 Abs. 1
ab 17.06.2023	Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten, Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste oder Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens Beschwerdeverfahren: – Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen – mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) – Entscheidung KSV über Beschwerde – Information KSV an Beschwerdeführerin/ Beschwerdeführer und Presbyterium <i>Das Beschwerdeverfahren sollte bis spätestens 18.08.2023 durchgeführt sein.</i>	§ 13 Abs. 2 § 32 § 13 Abs. 3

Die weiteren Angaben bleiben unberührt.